



Zu TOP V. Änderung des § 5 Abs.1 der Satzung der Bundesärztekammer

Betrifft: Satzungsänderung

BESCHLUSSANTRAG

Von: Vorstand der Bundesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

1. Vorlage gemäß § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Deutschen Ärztetage:

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner Sitzung am 20. Januar 2006 beschlossen, durch Vorlage des nachstehenden Satzungsänderungsantrages eine Diskussion auf dem 109. Deutschen Ärztetag 2006 dadurch zu ermöglichen, dass eine entsprechende Satzungsänderung zum Gegenstand der Tagesordnung gemacht wird. Eine inhaltliche Festlegung des Vorstandes der Bundesärztekammer ist nicht erfolgt.

2. Änderung der Satzung der Bundesärztekammer in § 5:

§ 5 der Satzung der Bundesärztekammer in der vom 104. Deutschen Ärztetag 2001 beschlossenen Fassung wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird nach Buchstabe b) folgender Buchstabe c) eingefügt:

„zwei Ärztinnen/Ärzte aus den Reihen der Hausärzte (Praktische Ärzte, Ärzte für Allgemeinmedizin, Ärzte für Innere und Allgemeinmedizin [Hausarzt])“

bb) Die Regelung des bisherigen Buchstaben c) wird Buchstabe d).

b) Es wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1c werden auf Vorschlag der „Deutschen Akademie für Allgemeinmedizin“ für die Dauer von vier Jahren gewählt. Es wird eine Vorschlagsliste mit vier Vorschlägen dem Deutschen Ärztetag zur Abstimmung vorgelegt. Die vorgeschlagenen Kandidaten werden in die Vorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge aufgenommen. Wählbar sind nur Kandidaten

Angenommen Abgelehnt Vorstandsüberweisung Entfallen Zurückgezogen Nichtbefassung

Stimmen Ja: Nein: Enthaltungen:



aus der Vorschlagsliste. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang durch geheime, schriftliche Abstimmung durch den Deutschen Ärztetag. Gewählt sind die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

- c) In Absatz 4 wird die Verweisung „in Abs. 1c“ durch die Verweisung „in Abs. 1d“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 werden die Worte „die beiden weiteren Ärztinnen/Ärzte“ durch die Worte „jede/jeden der Ärztinnen/Ärzte nach Abs. 1c und Abs. 1d“ ersetzt.

3. Begründung:

- a) Vorschlag des Deutschen Hausärzteverbandes vor dem 108. Deutschen Ärztetag 2005:

Der Deutsche Hausärzteverband hatte vor dem Deutschen Ärztetag 2005 vorgeschlagen, die Satzung der Bundesärztekammer dahingehend zu ändern, dass dem Vorstand der Bundesärztekammer ergänzend zur bisherigen Zusammensetzung (also neben den Präsidenten, Vizepräsidenten, den Präsidenten der Landesärztekammern, und den zwei weiteren Mitgliedern)

„zwei Vertreter der Praktischen Ärzte, der Ärzte für Allgemeinmedizin und der Ärzte für Innere und Allgemeinmedizin“

angehören sollen.

Nach der Vorstellung des Hausärzteverbandes sollten diese Vorstandsmitglieder

„von den Praktischen Ärzten, den Fachärzten für Allgemeinmedizin und den Fachärzten für Innere und Allgemeinmedizin gewählt werden.“

- b) Beschluss des Vorstandes der Bundesärztekammer am 25.02.2005:

Der Vorstand der Bundesärztekammer beriet und beschloss zu diesem „Antrag“ folgendes:

„... Nach eingehender Diskussion fasst der Vorstand folgendes Ergebnis:

Der Vorstand der Bundesärztekammer beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt „Änderung des § 5 Abs. 1 der Satzung der Bundesärztekammer“ auf dem 109. Deutschen Ärztetag 2006 in Magdeburg zu behandeln.



Für den Fall, dass das Anliegen des Antrages positiv beschieden wird, hätte diese Satzungsänderung unmittelbare Auswirkungen für die Wahlen zum Vorstand der Bundesärztekammer auf dem 110. Deutschen Ärztetag in Münster.“

- c) Der Vorschlag des Berufsverbandes ist satzungsrechtlich bearbeitet.
- d) Der vom Vorstand der Bundesärztekammer vermittelte Formulierungsvorschlag ist mit Antragstellern aus den Reihen der Hausärzte abgestimmt.

Entscheidung: ABGELEHNT